

Titel der Drucksache:

Rücklage gemäß § 68 Thüringer
Kommunalordnung (ThürKO)

Drucksache

0475/22

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.03.2022	öffentlich
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	15.06.2022	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,


Der Haushaltsplan der Stadt Erfurt weist auch für 2022 und 2023 keine allgemeine Rücklage aus. Der zuständige Finanzdezernent begründet diesen Verzicht auf die Ausweisung einer allgemeinen Rücklage mit dem Umstand, dass die Stadt Erfurt Investitionskredite aufgenommen hat und für diesen Fall die Bildung einer allgemeinen Rücklage ausgeschlossen wäre. Die allgemeine Rücklage ist ein Kriterium bei der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune. Die Aussage des Finanzdezernenten steht im Widerspruch zur Rechtsposition des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (vgl. DS 7/5100, Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage vom 11. März 2022). Unter anderem führt das Ministerium aus: „Nach § 68 Satz 1 ThürKO haben kameral wirtschaftende Kommunen für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Daher besteht kein Ermessen bei der Frage, ob eine Kommune eine Rücklage zu bilden hat. ... Das Vorhandensein von Investitionskrediten ist kein hinreichender Grund für einen Verzicht auf die Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV. Nach § 68 Satz 1 ThürKO in Verbindung mit § 20 Abs. 2 ThürGemHV hat die Allgemeine Rücklage den Zweck der Sicherung der Haushaltswirtschaft und in Höhe der Mindestrücklage zudem den Zweck der Betriebsmittelsicherung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft. Diese speziellen Bestimmungen gehen dem allgemeinen Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 ThürKO insoweit vor beziehungsweise sind - zusammen mit dem Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 53 Abs. 1 Satz 1 ThürKO) dessen besondere Ausprägungen. Insbesondere soll durch die Mindestrücklage einer unnötigen Aufnahme von Kassenkrediten vorgebeugt werden, die

aufgrund der üblicherweise kürzeren Laufzeiten oft höhere Zinsen verursachen als längerfristige Investitionskredite.“

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Welche Schlussfolgerungen werden durch Sie als Oberbürgermeister in Kenntnis dieser Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde in Bezug auf die Bildung einer allgemeinen Rücklage gezogen?
2. Welche Auswirkungen ergeben sich aus der zitierten Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde für den städtischen Haushalt 2022/23?
3. Welche Auswirkungen hinsichtlich der Verwendung des für 2021 zu erwartenden Jahresüberschusses ergeben sich aus der zitierten Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde?

Anlagenverzeichnis

23.03.2022, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift